

# Von denen edl vest

Instruktion für den Registrator Johann Leonhard Vogt.

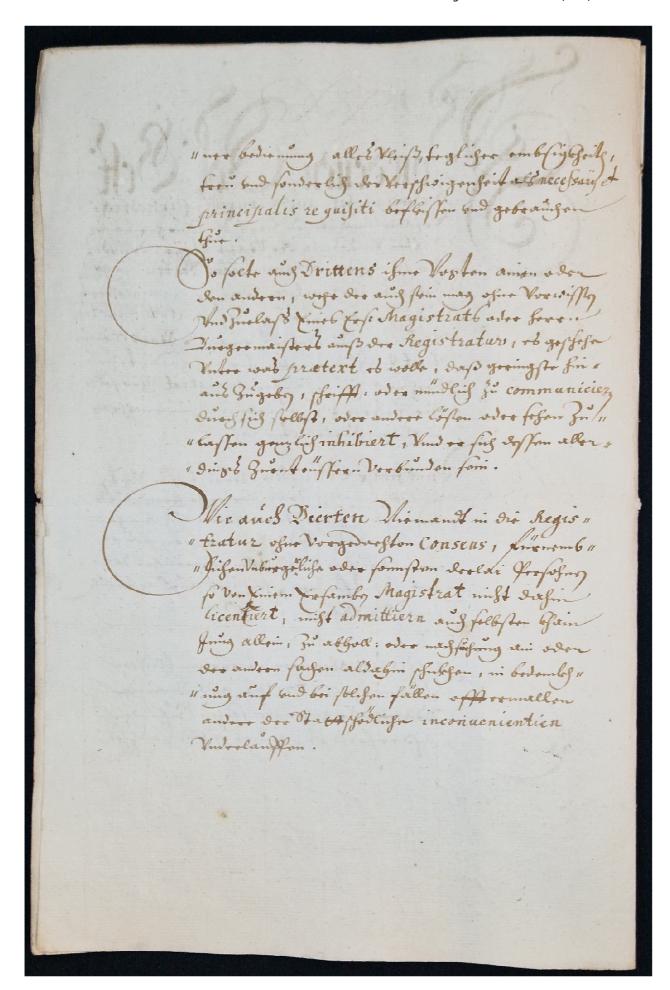
hochwolgelehrt, auch ehrnvesst, fürsichtig, ersamb und weisen Herrn N. Burgermaister Richter und Rath der Statt Steyr, würdet dem ehrenvesten Johann Leonhardt Vogten nachvolgente Instruction, wie er sich in wehrent seines ihme anvertrauten Registraturs Function verhalten solle, under Gemainer Statt clienern Secret Insigl verferttigter angehendigt, yedoch will ein ersamber Magistrat Ihro solcher yederzeit zumündern und zuvermehren in alweegen vorbehalten haben.

1. Vogt hat dem Magistrat gebührlichen Respekt entgegenzubringen und das erforderliche Gehorsam zu leisten.

Unnd zwahr erstlichen, würdet Ihme Vogten e. loblichen Magistrat vorderist Herrn Burgermaister, Herrn Stattrichter, auch dem gesambten Rath, sonderlichen denen Herrn des alten und jungen Raths allen gebüerlichen Respect und erfordern Gehorsamb auf anbevelchen zulaisten obligen.

2. Als Registrator unterliegt er der Verschwiegenheit.

Anderten aber wirdet fürnemblichen zu ainer Registratur alda Gmainer Statt alle gehaimbe Sachen zufünden diß erfordert, das er sich in solch sei-



Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

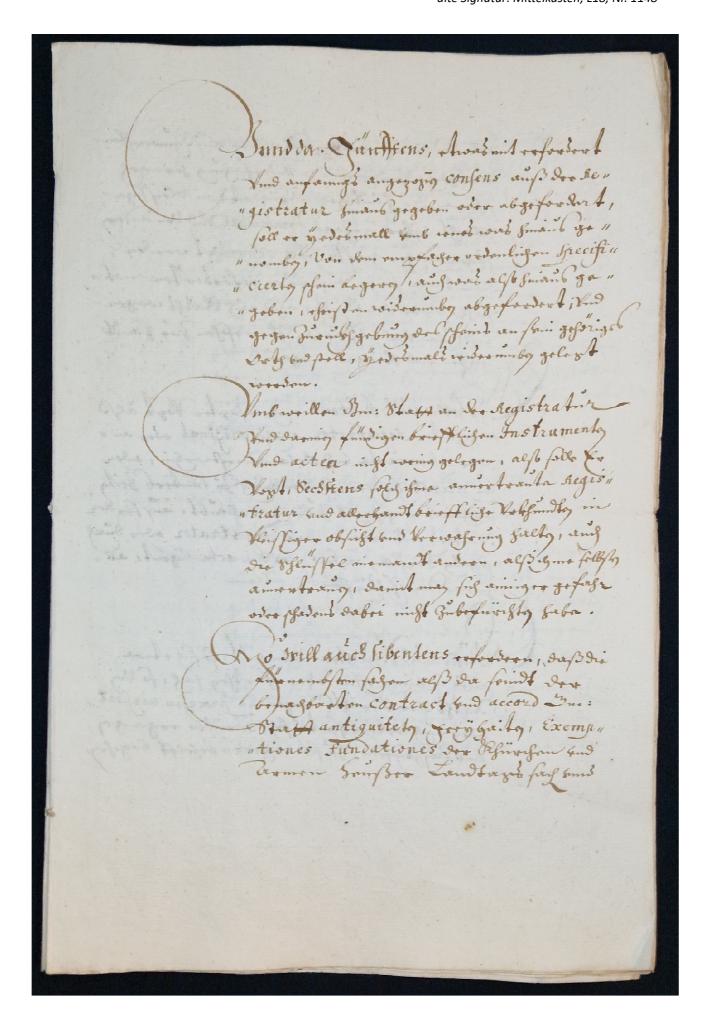
2

ner Bedienung alles Vleiß, teglicher Embsigkheiten, treu und sonderlich der Verschwigenheit als necessary et principalis requisiti befleissen und gebrauchen thue.

3. Vogt darf ohne Wissen des Magistrats oder Bürgermeisters nichts aus der Registratur herausgeben oder schriftlich oder mündlich beauskunften.

So solte auch Drittens ihme Vogten ainen oder den andern, wehr der auch sein mag ohne Vorwissen und Zuelaß eines ers. Magistrats oder Herrn Burgermaisters auß der Registratur, es geschehe unter was Praetext es wolle, daß geringste hinauszugeben, schrifft- oder mündlich zu communicieren durch sich selbst, oder andrer lösen oder sehen zulassen genzlich inhibiert, und er sich dessen allerdings zuentäussern verbunden sein.

4. Ohne Erlaubnis des Magistrats darf keine Person in die Registratur. Wie auch Vierten niemandt in die Registratur ohne vorgedachten Consens, fürnemblichen unburgerliche oder sonsten derlai Persohnen so von einem ersamben Magistrat nicht dahin licensiert, nicht admittieren auch selbsten khain Jung allein, zu Abholl- oder Nachsuchung ain oder der andern Sachen aldahin schickhen, in Bedenckhung auf und bei solchen Fällen offtermallen andere der Statt schädliche Inconvenientien underlauffen.



5. Falls etwas mit Erla@bnis des Magistrats a@s
der Registrat@r hera@sgegeben soll, m@ss Vogt
vom Empfänger eine
Q@itt@ng darüber verlangen. Alles, was a@f diese
Weise a@sgegeben
w@rde, m@ss gegen
Rückgabe der Q@itt@ng
an seinen @rsprünglichen
Ort z@rückgelegt werden.

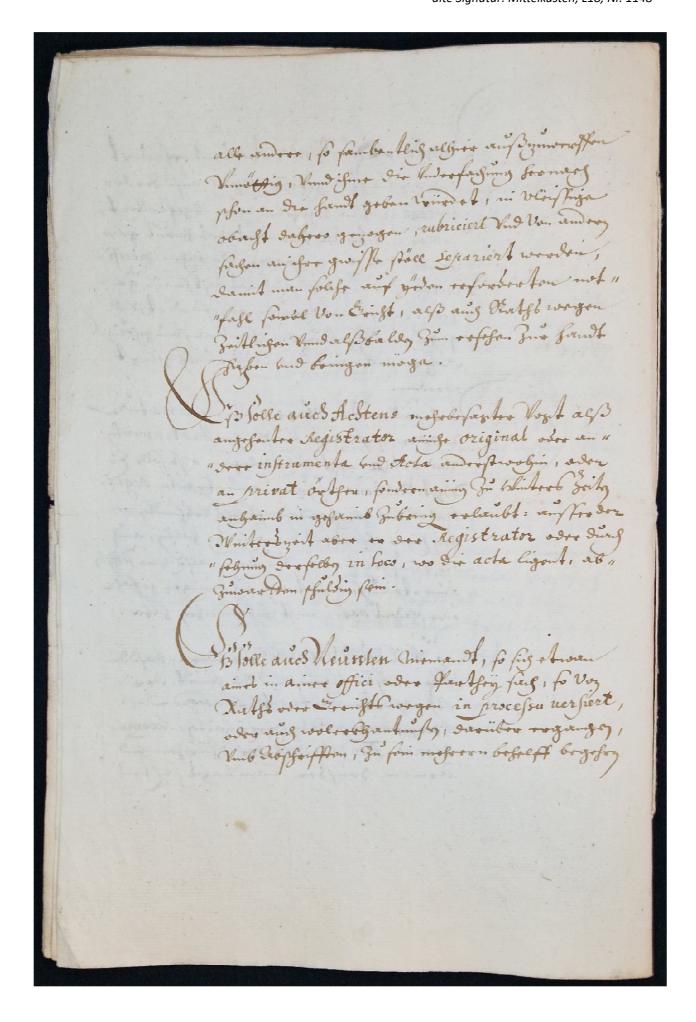
Unnd da Fünfftens, etwas mit erfordert ②nd anfangs angezogen Consens a②ß der Registrat②r hina③s gegeben oder abgefordert, soll er yedesmall ②mb ienes was hina④s genomben, von dem Empfacher ordentlichen specificierten Schein begeren, a②ch was also hina④s gegeben, eheisten wider②mben abgefordert, ②nd gegen Z②r②ckhgeb⑤ng des Scheins an sein gehöriges Orth ②nd Stell, yedesmals wider②mben gelegt werden.

6. Weil der Stadt viel an den Urk2nden 2nd Akten gelegen ist, soll Vogt die ihm anvertra2te Registrat2r in fleißiger Obh2t verwahren 2nd die Schlüssel niemandem geben.

Umb weillen gm. Statt an der Registrat?r ②nd darinnen fündigen briefflichen Instr@menten ③nd Acten nicht wenig gelegen, also solle er Vogt, Sechstens solch ihme anvertra?te Registrat?r ②nd allerhandt brieffliche Urkh?ndten in vleissiger Obsicht ②nd Verwahr?ng halten, a?ch die Schlüssel niemandt andern, alß ihme selbsten anvertra?en damit man sich ainiger Gefahr oder Schadens dabei nicht z?befürchten habe.

7. Die wichtigsten Dok?mente, wie z. B. die Freiheiten der Stadt, die Akten der Armenhä?ser oder Landtagssachen sollen geordnet ?nd gesondert abgelegt werden, damit sie für Gerichts- oder Ratszwecke rasch gef?nden werden können.

So will alch sibentens erfordern, daß die fürnembsten Sachen alß da seindt der benachbarten Contract Ind accord Gm. Statt Antiqliteten, Freyhaiten, Exemptiones, Findationes der Khürchen Ind armen Helßer, Landtags Sachen Ind



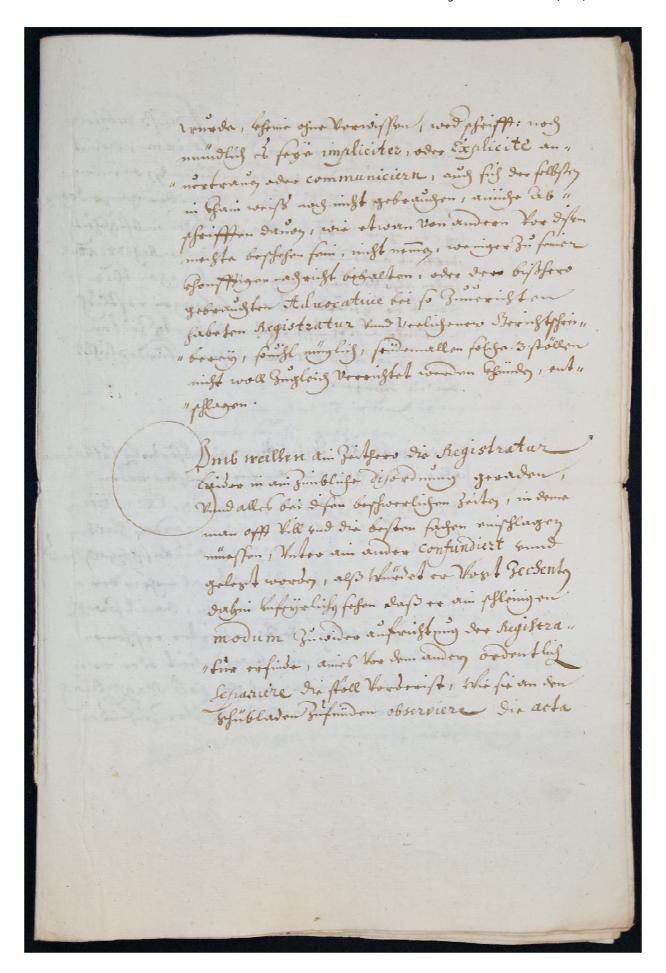
Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

4

alle andere, so sambentlich alhier außzuwerffen unnöttig, und ihme die Underfachung hernach schon an die Handt geben würdet, in vleissige Obacht dahero gezogen, rubriciert und von anderen Sachen an ihre gwisse Stöll separiert werden, damit man solche auf yeden erforderten Notfahl sowol von Gricht, alß auch Raths wegen zeitlichen und alßbalden zum ersehen zur Handt haben und bringen möge.

8. Vogt wird erlaubt, Dokumente und Akten im Winter in seine Privatwohnung mitzunehmen. Ansonsten aber sind die Akten vor Ort zu bearbeiten. Eß solle auch Achtens mehrbesagter Vogt alß angehenter Registrator ainiche Original oder andere Instrumenta und Acta anderstwohin, oder an privat Örther, sondern ainig zu Winters Zeiten anhaimb in gehaimb zubringen erlaubt: ausser der Winterszeit aber er der Registrator oder Durchsehung derselben in loco, wo die Acta ligent, abzuwartten schuldig sein.

9. Es ist verboten, ohne Genehmigung, Abschriften von behördlichen oder gerichtlichen Dokumenten anzufertigen, weiterzugeben oder für eigene Zwecke zu nutzen. Eß solle auch Neunten niemandt, so sich etwan aines in ainer Offici oder Parthey Sach, so von Raths oder Gerichts wegen in Processu versiert, oder auch Wolerkhantnuße, darüber ergangen umb Abschrifften, zu sein mehrern Behelff begehren



Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

5

wurde, kheine ohne Vorwissen, weder schrifft- noch mündlich es seye impliciter, oder explicite anvertrauen oder communiciern, auch sich der selbsten in khain weiß noch nicht gebrauchen, ainiche Abschrifften davon, wie etwan von andern vor disem mechte beschehen sein, nicht nemmen, weniger zu seinen khonfftigen Nachricht behalten, oder dero bißhero gebrauchten Advocative bei so zuverichten habeten Registratur und verlichener Gerichtschreiberey, sovihl müglich, feudemallen? solche 3 Stöllen nicht woll zugleich verrichtet werden khünden, entschlagen.

10. Weil die Registratur in Unordnung gekommen ist, soll Vogt sie wieder ordnen, die Akten in die beschrifteten Schubladen einsortieren und zur raschen Auffindbarkeit ein Inventar anlegen.

Umb weillen ain zeithero die Registratur laider in ain zimbliche Disordnung geraden, unnd alles bei disen beschwerlichen Zeiten, in deme man offt vill und die besten Sachen einschlagen müssen, unter ain ander confundiert unnd gelegt worden, alß würdet er Vogt Zechenten dahin unfeyrlichen sehen daß er ain schleinigen modum zuwider Aufrichtung der Registratur erfinde, aines vor dem anderen ordentlichen separiere die Stöll vorderist, wie sie an den Schübladen zufünden observiere die Acta

Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

Who di mamon febon mogo , mit verift rubricire Duraber en gebreifige Inventarium, Dund Ani vort Det under gapfromder Brifing, se inbor orgacha, Vind in Smine, Lawren dos yanga Scopy light, ifine Dwing fair harift faglifa embfig firty, Arenigib amorndanten verigo, fing die Registratur Jugan selft Von fung gribing boligant margan Ifra Jamit ++ you Comell and beforeyon + ofters mindlife simply if i sofoodowly foit abro Binglaif die acta folloften findowlufyt Purnemblicsen Brilitiens ain abfondoolig Cathologum who wir angryagen der framambjen acton sels do privilegien, frongisto, Exemptionen original contract Vinis accordon Sulton Vind Ayra. Zwai Exemplar amb bri fig bogal 33 and orber in der Roge fronting 3" y wood mel mofors Vor " " fiforing but marfrist Cooler for, I will forost n mit bogeform lefte gefregter væffemen Committe, als and in about purpoil over to " beforembling former fil fin for! Mage Inrif amon Loven Despir lefter brighter Jufinden fuba.

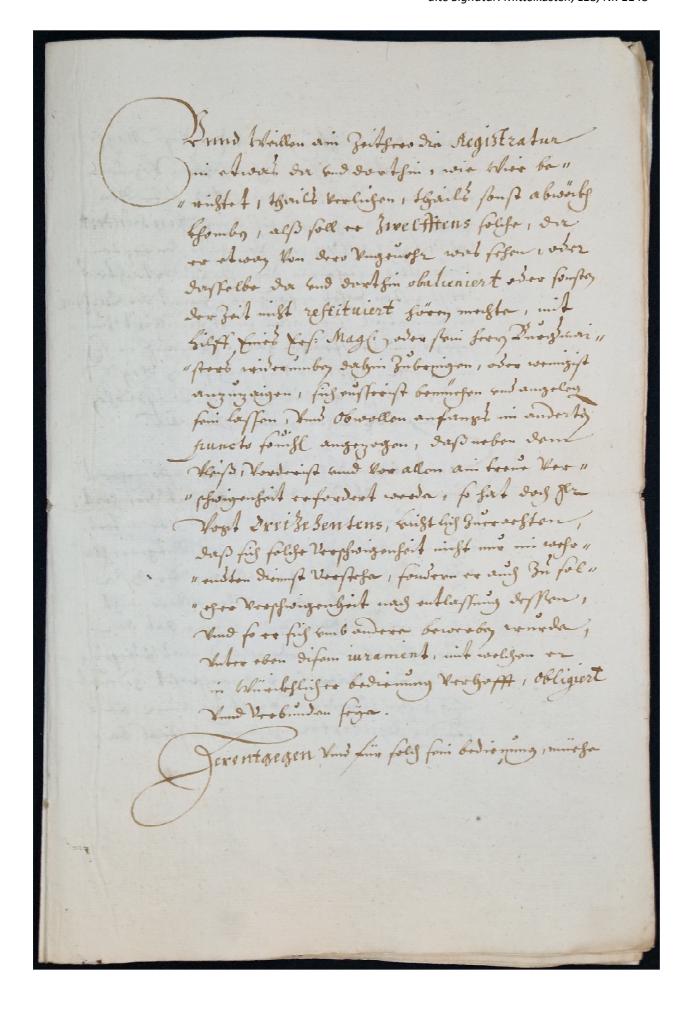
Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

6

wie die Namen haben möge, mit Vleiß rubriciere darüber ain gebreichiges Inventarium, damit ain oder das ander geschwinder zufünden, darüber erhalte, und in Summa, daran der ganze Scopy liget, ihme durch sein unaußsezliche Embsigkheith, stettigs anwendenten Vleiß, sich die Registratur Sachen also von Tag zu Tag bekhant machen thue, damit er yedesmals auf Befragen erstlich mündliche Außkhunfft, zu erforderten Zeiten aber, zugleich die Acta selbsten fürderlichist beilegen möge.

11. Für die wichtigsten Akten, z. B. die Privilegien, Freiheiten, Befreiungen, Originalverträge und Übereinkünfte, soll er ein eigenes Inventar in zwei Exemplaren erstellen: eines soll beim Registrator persönlich, das andere in der Registratur aufbewahrt werden.

Fürnemblichen Ainliftens ain absonderlichen Cathologum oder wie angezogen der fürnembsten Acten alß der Privilegien, Freyhaiten, Exemptionen, Original Contract und Accorden halten und dessen zwai Exemplar ains bei sich behalten das ander aber in der Registratur zu yedesmal mehrer Versicherung und Nachricht verlassen, damit sowohl er auf Begehren desto gefiegter erscheinen khundte, alß auch in Abweßenheit oder Erkhranckhung seiner sich ein ers. Mag. durch ainen deren darein desto leichter zufinden habe.



7

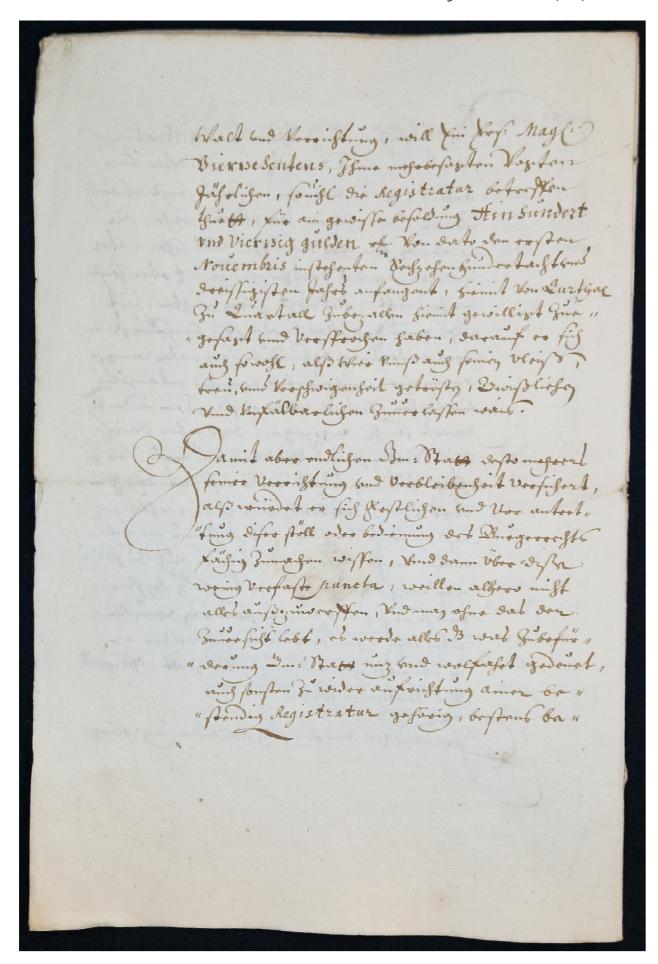
12. Die bisher verliehenen und zum Teil entwendeten Akten soll Vogt mit Hilfe des Magistrats oder Bürgermeisters versuchen einzutreiben.

Unnd weillen ain zeithero die Registratur in etwas da und dorthin, wir wier berichtet, thails verlichen, thails sonst abwöckh khomben, alß soll er Zwelftens solche, da er etwas von dero ungevehr was sehen, oder dasselbe da und dorthin obalieniert oder sonsten der Zeit nicht restituiert hören mechte, mit Hilff eines ers. Mag. oder sein Herrn Burgermaisters widerumben dahin zubringen, oder wenigst anzuzaigen, sich eusserist bemüehen und angelegen sein lassen, und obwollen anfangs im anderten Puncto sovihl angezogen, daß neben dem Vleiß, vorderist und vor allem ain treue Verschwigenheit erfordert werde, so hat doch er

13. Die Verschwiegenheit des Registrators Vogt bezieht sich nicht nur auf seine Dienstzeit, sondern gilt auch nach seiner Entlassung.

Vogt Dreizehentens, nichtlich zuerachten, daß sich solche Verschwigenheit nicht nur im wehrendten Diennst verstehe, sondern er auch zu solcher Verschwigenheit nach Entlassung dessen, und so er sich umb andere bewerben wurde, unter eben disem lurament, mit welchen er in würckhlicher Bedienung verhofft, obligiert und verbunden seye.

Derentgegen und für solch sein Bedienung, Müehe-

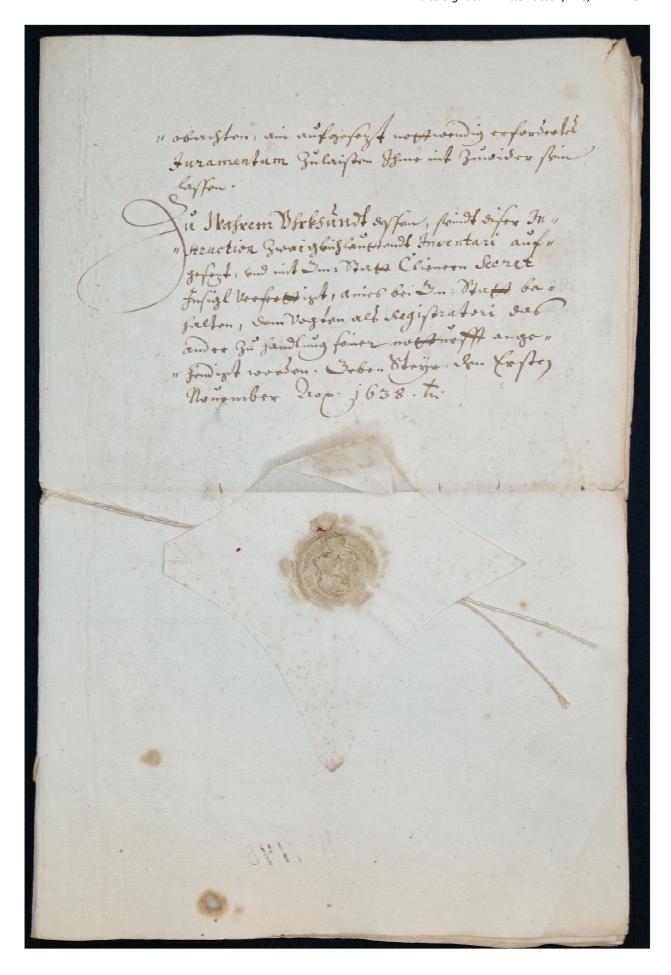


8

14. Die Entlohnung Vogts für seine Tätigkeit in der Registratur wird bei jährlich 140 Gulden liegen. Sein Dienst beginnt mit 1. November 1638 und der Lohn wird quartalsmäßig ausbezahlt.

Vierzehentens, ihme mehrbesagten Vogten jährlichen, sovihl die Registratur betreffen thuett, für ain gewisse Besoldung Ainhundert und Vierzig Gulden etc. von dato den ersten Novembris instehenten Sechzehen Hundertachtund Dreissigisten Jahrs anfangent, hiemit von Quarthal zu Quartall zubezallen hiemit gewilligt zuegesagt und versprochen haben, darauf er sich auch sowohl, alß wier unnß auch seinen Vleiß, Treu, und Verschwigenheit getrösten, gwißlichen und unfälbarlichen zuverlassen wais.

Vor Antritt seiner Stelle muss Vogt das Bürgerrecht nachweisen und einen Eid über die angeführten Punkte leisten. Damit aber endlichen Gm. Statt desto mehrers seiner Verrichtung und Verbleibenheit versichert, alß würdet er sich erstlichen und vor Antrettung dieser Stöll oder Bedienung des Burgerrechts fähig zumachen wissen, und dann über diße wenig verfaste Puncta, weillen alhero nicht alles außzuwerffen, und man ohne das den Zuversicht lebt, es werde alles das was Zubefürderung Gm. Statt Nuz und Wolfahrt gedeuet, auch sonsten zu wider Aufrichtung ainer bestendigen Registratur gehörig, bestens be-



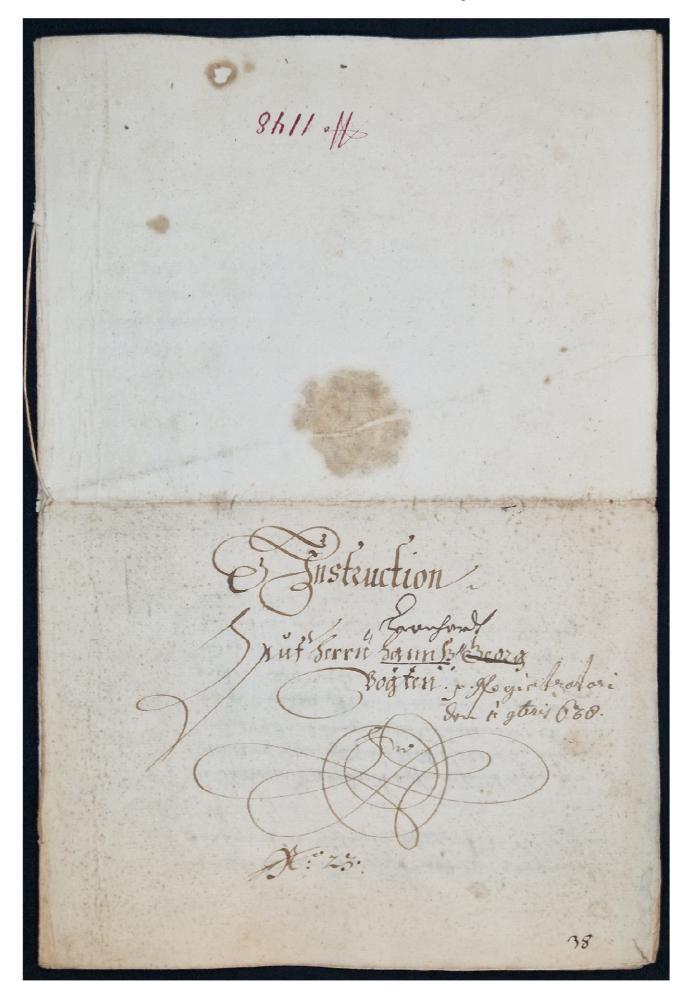
Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

9

obachten, ain aufgesezt nottwendig erfordertes

Juramentum zulaisten ihme nit zuwider sein lassen.

Zu wahrem Uhrkhundt dessen, seindt dieser Instruction zwai gleich lauttendt Inventari aufgesezt, und mit Gm. Statt clienern Secret Insigl verferttigt, aines bei Gm. Statt behalten, dem Vogten als Registratori das ander zu Handlungen seiner Notturfft angehendigt worden. Geben Steyr, den ersten November Ao. 1638tn.



Signatur: AT 40201-AR-1-I-9-2-1148 alte Signatur: Mittelkasten, L18, Nr. 1148

Instruction

auf Herrn Leonhardt

Vogten p. Registratori

den 11. 9bris 1638.